

## Abrechnung beim Auszug eines Mieters im Abrechnungszeitraum

Eine sofortige Abrechnungserstellung für den ausziehenden Mieter mitten im Abrechnungszeitraum, mit nur einer Zwischenablesung, ist nicht möglich. Es wird immer wieder verlangt und stößt vor allem bei privaten Hausbesitzern, deren ausziehender Mieter gerade auf Nimmerwiedersehen ins Ausland zieht, auf Unverständnis.

**Rechnerisch und logisch ist eine Abrechnung nur dann möglich, wenn die Brennstoff- und Nebenkosten des Gebäudes für den gesamten Abrechnungszeitraum feststehen und wenn die Ablesewerte des gesamten Gebäudes vorliegen. Diesen Aufwand betreibt man in der Regel und nach den gesetzlichen Vorschriften alle 12 Monate. Alles andere wäre rechtswidrig.**

Für den ausziehenden Mieter bekommt man dann erst mit der nächsten Gesamtabrechnung eine gesonderte Abrechnung und bis dahin sollte der Wohnungsverwalter oder Eigentümer ausreichende Vorauszahlungen einbehalten. Der ausziehende Mieter hat auch keinen rechtlichen Anspruch auf eine sofortige Abschlussrechnung nach seinem Auszug. Es ist zumutbar und sowohl technisch als auch rechnerisch gar nicht anders möglich, erst mit der nächsten Gesamtabrechnung, die für das ganze Gebäude erfolgt, auch die Abrechnung für den ausgezogenen Mieter zu erstellen.